

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kronshagen
Haushaltssatzung
der Gemeinde Kronshagen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	36.838.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.658.800 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	-4.820.200 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltausgleich	4.820.200 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.600.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.720.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.734.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.848.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	2.414.700 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	2.130.300 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	2.500.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	154,60 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden in einer gesonderten Satzung festgesetzt. Die Satzung ist dem Haushaltsplan gem. § 1 (2) Nr. 6 GemHVO als Anlage beigefügt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt für überplanmäßige Ausgaben 10.000 Euro und für außerplanmäßige Ausgaben 5.000 Euro. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, der Gemeindevertretung über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in den Kostenarten Personal, Bauunterhaltung und Bewirtschaftung gilt die Zustimmung nach § 82 als erteilt, soweit der Gesamtbetrag der hierfür insgesamt bereitgestellten Mittel nicht überschritten wird.

§ 5

Für die im Haushaltsjahr nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen gegenseitig deckungsfähig.
- Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
- Mehrerträge und die dazugehörigen Einzahlungen eines Budgets können für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.
- Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind übertragbar.

Diese Haushaltssatzung bedarf keiner Genehmigung der Kommunalaufsicht, da die Voraussetzungen für die Genehmigungsfreiheit nach § 84 Abs. 5 und § 85 Abs. 6 GO erfüllt sind.

Kronshagen, den 12.12.2025

L.S.

Gemeinde Kronshagen
Die Bürgermeisterin
gez. Dr. von Massow

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kronshagen, den 12.12.2025

L.S.

Gemeinde Kronshagen
Die Bürgermeisterin
gez. Dr. von Massow

Veröffentlicht

gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen in der zurzeit geltenden Fassung

Kronshagen, den 12.12.2025

L.S.

Gemeinde Kronshagen
Die Bürgermeisterin
gez. Dr. von Massow